



Ansprechpartnerin:
Johanna Fincke
fincke@ci-romero.de

Ansprechpartnerin:
Angela Schmitz
angela.schmitz@eine-welt-netz-nrw.de

Ansprechpartnerin:
Julia Otten
otten@germanwatch.org

Ansprechpartnerin:
Annelie Evermann
annelie.evermann@weed-online.org

Stellungnahme zur Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (Stand 16.3.2016)

1) Vorbemerkung:

Die **Christliche Initiative Romero** setzt sich seit 2005 für eine Verankerung von Sozialstandards in die öffentliche Auftragsvergabe ein. Neben der Erarbeitung von Stellungnahmen haben wir Leitfäden, juristische Gutachten und Studien zu den gesetzlichen Regelungen auf Europa-, Bundes- und Länderebene publiziert. Durch unsere konkrete Beratungsarbeit direkt an der Basis – mit Kommunen, Landes- und Bundesvergabestellen, aber auch Unternehmen – zur konkreten Implementierung von Arbeits- und Sozialstandards in Vergabeverfahren (u. a. Pilotprojekte zum Einkauf sozial verantwortlich hergestellter Dienst- und Schutzkleidung mit der Stadt Dortmund) und unsere langjährigen Kontakte zu Organisationen im globalen Süden, haben wir einen guten und fachkundigen Überblick darüber, was in der öffentlichen Auftragsvergabe im Hinblick auf ILO-Normen und Sozialstandards rechtlich nötig und praktisch möglich ist.

Das **Eine Welt Netz NRW** arbeitet seit 2009 zum Thema soziale gerechte öffentliche Beschaffung in NRW. Dazu veranstalten wir zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch insbesondere Workshops, Fachforen auf Messen sowie Tagungen für Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung, Unternehmen und andere Akteure. Darüber hinaus bringen wir unsere Expertise in Fachartikeln sowie in Stellungnahmen und Empfehlungen an die Landesregierung und den Landtag ein. Mit der Gründung des Bündnisses für öko-soziale Beschaffung NRW 2011 haben wir das Engagement von Akteuren aus Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und Kirchen in NRW gebündelt.

Germanwatch hat langjährige Expertise im Bereich der klimarelevanten ökologischen Rahmensetzung sowie der Ressourcenpolitik und Kreislaufwirtschaft aufgebaut. Dabei setzt sich Germanwatch dafür ein, dass die Politik einen wirksamen Rahmen und Anreize schafft, damit Unternehmen menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe einhalten. Im Austausch mit Unternehmen, Vergabestellen und Politik bringt Germanwatch seine Expertise in Fachveranstaltungen, Publikationen und Stellungnahmen zu aktuellen politischen Prozessen ein.

WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. ist seit 2004 im Bereich öko-sozialer öffentlicher Beschaffung aktiv. WEED bietet Beratung und Schulungen für öffentliche Beschaffungsverantwortliche an, erstellt Studien, Hintergrundmaterialien und Praxisleitfäden und berät auf EU-, Bundes- und Landesebene Regierungen bei der Erstellung von Gesetzen und deren Umsetzung in die Praxis. Im Rahmen des Projekts „Nachhaltige IT-Beschaffung in NRW“ setzt WEED sich seit 2013 für die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der IT-Branche ein und unterstützt bei der entsprechenden Implementierung sozialer Kriterien in IT-Ausschreibungen.

Alle unterzeichnenden Organisationen sind Teil des Bündnisses für öko-soziale Beschaffung in NRW, zu dem zahlreiche Verbände, Gewerkschaften und NGOs, u. a. ver.di NRW, Zukunft Einkaufen oder die LAG 21 NRW gehören. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, mit der Marktmacht der öffentlichen Hand einen fairen Wettbewerb in NRW zu schaffen, der solche Unternehmen fördert, die Verantwortung für die Einhaltung grundlegender Menschen- und Arbeitsrechte in den Lieferketten übernehmen und diese Anstrengungen glaubwürdig extern verifizieren lassen.

Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass die Landesregierung NRW – trotz der scharfen Kritik am Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG a.F.) aus Teilen der Opposition und Wirtschaftsverbänden – im vorliegenden Entwurf an der verbindlichen Einhaltung grundlegender Arbeitsrechte und ökologischer Kriterien festgehalten hat.

Jegliche Abschwächung des Gesetzes hätte nicht nur die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag NRW, sondern zudem die Ziele der gerade verabschiedeten Sustainable Development Goals (SDGs), der Klimakonferenz von Paris, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die neue EU-Richtlinie 2014/24/EU zu Beschaffung und die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW konterkariert.

Dennoch identifizieren wir auch eine Reihe von Problemen, die die positive Wirkung des Gesetzes für die Umsetzung von Sozialstandards einschränkt, die wir im Folgenden chronologisch auflisten. Direkte Änderungsvorschläge für den Gesetzestext haben wir rot markiert, Zitate aus dem Gesetz sind in kursiv.

2) Zum Gesetzesentwurf:

Zu den Vorbemerkungen des Gesetzesentwurfs TVgG-E:

A. Problem und Ziel

In der Auflistung der von dem Unternehmen Kienbaum erhobenen Kritikpunkte am TVgG a.F. fehlt unseres Erachtens der Hinweis, dass vielen Anwender/innen des Gesetzes eine klare Wirkung im Hinblick auf die ILO-Kernarbeitsnormen gefehlt hat. Ursächlich hierfür war die Etablierung der sogenannten Verpflichtungserklärung, deren tatsächliche Aussage weder durch eine Prüfbehörde noch durch einen anderen Mechanismus geprüft wurde.

Daher regen wir an, dass es Ziel der Reform sein sollte, das Gesetz nicht nur zu „vereinfachen, entbürokratisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten“ (3. Absatz, letzter Satz, Abschnitt A), sondern auch effektiver zu machen. Mehraufwände lassen sich gegenüber denen, die das Gesetz umsetzen müssen, dann rechtfertigen, wenn Zweck und Ziel des Mehraufwands klar auf der Hand liegen. Insbesondere deswegen, weil die Mehrheit der von Kienbaum Befragten die Ziele des Gesetzes nicht in Frage stellten, sehr wohl aber, ob die selbst gesteckten Ziele mit dem Gesetz und der RVO – vor allem in Hinblick auf die ILO-Normen – durch die sogenannte Verpflichtungserklärung erreicht würden.

- Wir empfehlen daher den letzten Satz von **Abschnitt A Problem und Ziel** folgendermaßen zu ergänzen: [...] unter Beibehaltung der bisherigen Zielsetzungen sowohl für Vergabestellen als auch für Unternehmen zu vereinfachen, zu entbürokratisieren, anwenderfreundlicher und **effektiver** zu gestalten.

I. Befristung

Wir erlauben uns, die Befristung des Gesetzes auf zehn Jahre zu hinterfragen. Einerseits besteht ein großes Bedürfnis der Praxis danach, sich auf Kontinuität der Rechtsgrundlage einstellen zu können. Andererseits ist davon auszugehen, dass sich mit den unterschiedlichen, kürzlich verabschiedeten globalen Zielen, wie den Klimazielen, dem von der Bundesregierung geplanten Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte, den Sustainable Development Goals (SDGs, hier SDG Nr. 12) und die Anforderungen an und Möglichkeiten einer verantwortlichen und nachhaltigen Unternehmensführung und auch Auftragsvergabe rasch verändern und weiter verbessern werden. Sinnvoll wäre es u.E., nicht von Anfang an eine Befristung einzuführen, sondern eine mögliche Änderung von den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig zu machen. Insbesondere sollte aber von Anfang an der Ansatz des jetzigen Gesetzes beibehalten werden, die Offenheit des Gesetzes für diejenigen öffentlichen Auftraggeber zu gewährleisten, die eine nachhaltige öffentliche Beschaffung konsequenter durchführen wollen als vom Gesetzgeber vorgeschrieben: Der Markt bietet schon jetzt in der Unternehmenspraxis weit höhere Standards als die ILO-Kernarbeitsnormen. Wir empfehlen daher die Verkürzung der Laufzeit des Gesetzes. Insbesondere aber sollte die freiwillige Möglichkeit für Vergabestellen von Anfang an erhalten bleiben, auch andere soziale Kriterien, wie andere ILO-Normen, z. B. zu existenzsichernden Löhnen oder Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, oder die Sorgfaltspflichten der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Rahmen des neuen TVgG eingefordert werden können.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen im Gesetzesentwurf:

Ad § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Das Gesetz enthält (in Absatz 1) eine unverständliche Aufteilung in Bau- und Dienstleistungsaufträge einerseits, für die alle Regelungen des Gesetzes gelten, und

Lieferaufträge andererseits, bei denen zentrale Regelungen zu Nachunternehmern, Kontrollen, Sanktionen, Ausschlussgründe, Bietergemeinschaften usw. auf Gesetzesebene völlig fehlen. Diese Unterscheidung ist für Rechtsanwender und für Unternehmen verwirrend, sorgt für Verkomplizierungen bei Ausschreibungen, die – wie oft in der Praxis – Dienst-/Bauleistungen und zugleich Lieferleistungen umfassen und wird in der Praxis den Erfordernissen bei Lieferaufträgen nicht gerecht (s.u.).

Hinsichtlich der Schwellenwerte wird in Absatz 4, Satz 1 klargestellt, dass für die §§ 6 und 7 ein Schwellenwert von 5.000 Euro gilt. Nahrungs- und Genussmittel oder Blumen werden in der Regel unter 5.000 Euro angeschafft und gehören zu den in der RVO a.F. genannten sensiblen Produktgruppen, bei denen der Einkauf der umweltverträglichen und fairen Variante notwendig und durch entsprechende Angebote und Zertifikate auch einfach möglich ist. Darüber hinaus werden auch Sportbälle, Textilien, Arbeitsbekleidung, Schuhe, IT-Produkte, Natursteine oder Produkte aus Holz, etc., für die es faire und umweltverträgliche Alternativen gibt, nicht immer nur in langfristigen Rahmenverträgen mit hohem Auftragsvolumen vergeben, sondern auch in geringen Stückzahlen unterhalb des Schwellenwerts eingekauft. Dies hängt nicht unbedingt davon ab, wie groß eine Gemeinde oder Stadt ist, sondern auch, ob der Einkauf zentralisiert oder dezentral organisiert ist. Für diese Einkäufe würde das TVgG in seiner jetzigen Fassung nicht (mehr) gelten. Bislang galt im TVgG – a.F. ein Schwellenwert von 500 Euro.

- Wir empfehlen daher die Absenkung des Schwellenwerts auf höchstens 1.500 Euro für §§ 6 und 7.
- Wir fordern darüber hinaus dringend dazu auf, dass Vergabestellen, die dies freiwillig wollen, wie bisher auch unterhalb des Schwellenwertes §§ 6 und 7 anwenden dürfen. Es ist unverständlich, dass trotz entsprechendem Wunsch öffentlicher Einkäufer in NRW beispielsweise beim Bürgermeisterempfang keine fairen Blumen gekauft oder fairer Kaffee ausgeschenkt werden darf oder bei geringen Stückzahlen die faire Computer-Maus nicht eingekauft werden darf. Dies widerspricht dem eindeutigen Ziel des Gesetzes.

Schließlich ist auch nicht verständlich, warum – anders als im GWB – der Bereich von Sektorenauftraggebern (Absatz 5) ausgenommen ist.

Ad § 3 Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Absatz 2, Satz 3 lautet: „Die öffentlichen Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Auftragsausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.“

Dieser Absatz ist für den Rechtsanwender verwirrend und missverständlich, da das TVgG-E selbst über das GWB hinausgehende, nicht etwa freiwillige, sondern zwingende besondere Bedingungen für den Auftrag im Unterschwellenbereich

festlegt (§§ 6 und 7: Umweltaspekte und ILO-Kernarbeitsnormen). Auch wenn dies in der Einzelbegründung klargestellt wird, empfiehlt sich diese Klarstellung schon dringend direkt an dieser Stelle des Gesetzes. Eine diesbezügliche Klarstellung könnte hier gewinnbringend mit einem klaren Bekenntnis des Landes NRW zum Fairen Handel und anderen, weitergehenden und freiwillig zu verankernden Kriterien verbunden werden. Darüber hinaus sollte aus den o.g. Gründen klargestellt werden, dass auch unterhalb der Schwellenwerte in § 2 Abs. 4 und des Anwendungsbereichs in § 2 Abs. 5 eine entsprechende freiwillige „Kann“-Regelung für öffentliche Auftraggeber besteht.

- Wir empfehlen daher die folgende Präzisierung: „Die öffentlichen Auftraggeber können **über die im TVgG-E festgelegten Mindeststandards in §§ 6 und 7** hinausgehende besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, **wie z.B. die Kriterien des Fairen Handels und weitergehende ILO-Normen beispielsweise zu Gesundheits- und Sicherheitsstandards**, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Ad § 5 Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Das GWB und die EU-Richtlinie 2014/24/EU regeln für den Oberschwellenbereich, dass die in § 5 im TVgG-E benannten Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf seine etwaigen Nachunternehmer auch auf die §§ 6 und 7 ausweitbar sind. Eine einheitliche Regelung im Landesgesetz für den Unterschwellenbereich ist daher sinnvoll. Dies ist wichtig, damit der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Umweltaspekte bei der Lieferung von Waren auch überprüfen kann.

- Wie oben dargelegt empfehlen wir daher dringend in § 2 eine Vereinheitlichung des Anwendungsbereiches des Gesetzes für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge.
- Alternativ empfehlen wir, dass in § 5 bereits im ersten Satz klargestellt wird, dass sich die Nachunternehmerregelung auch auf die §§ 6 und 7 bezieht. Im zweiten Satz sollten ebenso beide Paragraphen benannt werden.

Ad § 6 Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz

Wir begrüßen, dass in dem neu formulierten Absatz 1 (im Vergleich zu § 17 TVgG a.F.) die Berücksichtigung der Umweltkriterien bei der Bedarfsermittlung gestärkt wird. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung in Produktzyklen empfehlen wir, auch den Aspekt der Ressourcenschonung und Wiederverwendung ergänzend in § 6 Absatz 1 in einer

neuen Ziffer aufzunehmen. So wird im Rahmen der Bedarfsermittlung auch der Einkauf von Produkten mit hohen Anteilen aus recycelten Materialien berücksichtigt.

- Wir empfehlen folgende Ergänzung in § 6, Absatz 1, Ziffer 3: „das Ziel der Ressourcenschonung und der Wiederverwendung,
- Ziffer 4: Leistungs- oder Funktionsbeschreibungen [...]“

Im Rahmen von Absatz 2 lit b) und c) begrüßen wir, dass Umweltschutz- und Energieeffizienzbelange berücksichtigt werden sollen. Hinsichtlich der Umweltzeichen empfehlen wir eine eindeutiger Formulierung in Absatz 2 lit. b) Satz 2, um mögliche Unsicherheiten aufgrund der Max-Havelaar-Rechtsprechung des EuGH eindeutig zu klären und als Verfahrenserleichterung klarzustellen, dass nicht mehr alle zu übernehmenden Anforderungen, die dem Umweltzeichen zugrundeliegen, ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung aufgeführt werden müssen:

- „Dies kann durch die pauschale Bezugnahme auf die Anforderungen von geeigneten Umweltzeichen wie „Blauer Engel“ erfolgen.“
- Entsprechend sollte in Satz 3 – wie auch in der Regelung in § 34 VgV – öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit gegeben werden, als Nachweis allein das genannte Gütezeichen und gleichwertige Gütezeichen zu fordern. Die aufgeführten „anderen geeigneten und gleichwertigen Mittel“ sollten nur im Ausnahmefall möglich sein und die Beweislast für die Gleichwertigkeit eindeutig beim Bieter liegen: „Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.“

Ad § 7 Beachtung von Mindestanforderungen der internationalen Arbeitsorganisation

Wir begrüßen die verbindliche Beibehaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Da die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation lediglich minimale Standards darstellen und z. B. die in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte formulierten Anforderungen schon jetzt darüber hinausgehen,

- empfehlen wir dringend die Beibehaltung der Formulierung des letzten Absatzes des TVgG a.F.: „In geeigneten Fällen können öffentliche Auftraggeber auch weitergehende Kriterien, wie z.B. die Kriterien des Fairen Handels, verlangen.“

Dies halten wir für wichtig, damit diese freiwillige Option, höhere Standards und Kriterien zu verlangen, auch für den Unterschwellenbereich deutlich wird und damit das Gesetz im Hinblick auf die sozialen Kriterien nicht hinter die gängigen Standards zurückfällt. Die Nutzung dieser Option ist schon jetzt gängige und erfolgreiche Praxis vieler Vergabestellen in NRW (z. B. Dortmund, Bonn usw.) und sollte nicht durch die Gesetzesänderung untergraben werden.

Ad Einzelbegründung zum § 7

Wir bitten dringendst darum, den Formulierungsfehler in Satz 1 der Einzelbegründung zum § 7 des TVgG-E abzuändern. Denn damit würde die Verbindlichkeit des § 7 aufgehoben:

In Satz 1 heißt es „Öffentlich Auftraggeber müssen darauf achten, **ob** (Hervorhebung: die Autorinnen) Produkte verwendet werden, die den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen.“

Durch die Verwendung der Konjunktion „ob“ wird der Regelgehalt im Gesetzestext, nach dem nur Waren verwendet werden dürfen, die unter Beachtung der ILO-Normen hergestellt wurden, aufgeweicht.

- Wir empfehlen, das Wort „ob“ durch das Wort „dass“ zu ersetzen, was auch grammatikalisch mehr Sinn ergeben würde: „Öffentlich Auftraggeber müssen darauf achten, **dass** Produkte verwendet werden, die den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen.“

Ad § 9 Einzelbegründung (Verfahrensvorgaben zu den Erklärungen und Bestbieterprinzip auf S. 29, Absatz 4, Satz 1):

In der Einzelbegründung für den Absatz 2 des § 9 zum Bestbieterprinzip steht, dass die nach dem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Woche vorgelegt werden müssen. Im Gesetzestext in Absatz 2 des § 9 heißt es, dass dafür eine Frist von 3 Tagen gilt. Dies sollte im Sinne der Klarheit und Bestimmtheit des Gesetzes einheitlich auf 3 Tage korrigiert werden.

Darüber hinaus sehen wir Absatz 4, Satz 1 der Begründung mit großer Sorge:

„Absatz 2 verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber [...], dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind (Hervorhebung der Verf.), im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb von einer Woche vorlegen müssen“

Diese Formulierung findet sich im Gesetzestext nicht. Wir befürchten, dass sich mit dieser Formulierung in der Begründung eine Regulierungs-Lücke ergeben kann, weil nicht definiert ist, was für die Unternehmen gilt, denen die Nachunternehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht bekannt sind. Um das Gesetz in der Praxis

durchsetzungsfähig zu machen, muss die Regelung für alle Nachunternehmen gelten, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Zuschlags noch nicht bekannt sind. Unternehmen müssen sich bei ihren Nachunternehmen vergewissern, dass diese die Auflagen erfüllen, die für sie selbst ebenfalls gelten. Andernfalls würde die Zielsetzung des Gesetzes ausgehebelt.

→ Empfehlung: Diesen Zusatz streichen.

Ad §§ 10 & 11 zu Kontrolle, Sanktionen und § 14 Prüfbehörde

Trotz der Kritik im Zuge der Evaluation an der fehlenden Kontrolle der ILO-Kriterien und der Umweltkriterien, werden die Kriterien der §§ 6 und 7 im vorliegenden Entwurf nicht in die §§ 10, 11 und 14 aufgenommen. Es ist unverständlich, warum die Frage nach Kontrolle und Sanktionen der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Umweltkriterien erst in der Rechtsverordnung geregelt werden soll. Alle im Gesetz geforderten Kriterien sollten kontrolliert und bei Nichteinhaltung sanktioniert werden (vgl. unsere Kritik zu § 2). Eine entsprechende eindeutige Aufforderung der Kienbaum-Evaluation bestand darin, den Aufgabenbereich der Prüfbehörde auf die ILO- und Umweltkriterien auszuweiten.

→ Eine Unterscheidung zwischen §§ 4 & 5, deren Kontrolle, Sanktionierung und Prüfung schon im Gesetz geregelt werden, und den geforderten Kriterien in §§ 6 und 7 ist – vor allem im Hinblick auf die Ergebnisse der Evaluation – nicht schlüssig. Wir empfehlen die Integration des §§ 6 und 7 in die §§ 10,11,14 sowie eine entsprechende Änderung in § 2.

Ad § 12 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Übernahme der Regelungen des § 124 des GWB auch in den Unterschwellenbereich begrüßen wir. Unverständlich ist jedoch, warum der Regelungsgehalt nicht auch auf den Verstoß gegen die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ausgeweitet wurde.

→ Wir empfehlen die Ausweitung des § 12 auch auf die Inhalte der §§ 6 und 7 bzw. eine entsprechende Änderung des § 2 Absatz 1.

Ad § 16 Rechtsverordnungen

Dass sämtliche Regelungen im Hinblick auf die Nachweispflichten, die die Auftraggeber zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und der vorgegebenen Umweltkriterien vorlegen müssen, die Ausgestaltung von Kontrollen und auch die Fragen nach vertraglichen Sanktionen in die Rechtsverordnung verschoben werden, sehen wir kritisch. Damit der gute Vorsatz, einen wirklich fairen Wettbewerb zu schaffen, durch die Rechtsverordnung nicht wieder konterkariert wird, sollten diese zentralen Bereiche ebenfalls auf Gesetzesebene entschieden und geregelt werden.

Außerdem sollte die Landesregierung sicherstellen, dass die Fach-NGOs in ausreichender und ernstzunehmender Weise in die Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung einbezogen werden. Es gibt inzwischen praktikable, in NRW bereits angewendete und gangbare Möglichkeiten, die ILO-Kernarbeitsnormen, darüber hinausgehende ILO- und auch Fairtrade-Normen und die Umweltkriterien effektiv einzufordern und auch rechtssicher nachzuprüfen. Die unterschiedliche Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte auf verschiedenen Regelungsebenen konterkariert zudem die angestrebte eindeutigere und einfachere Rechtsanwendung.

Zu dem in Absatz 5 erwähnten Siegelsystem für NRW: Die Einführung eines solchen Siegelsystems stellt aus rechtlicher Perspektive eine große Herausforderung dar, weil die Forderung nach Einhaltung sozialer Kriterien immer eines klaren Auftragsbezugs bedarf. Dieser Auftragsbezug wurde durch die neue EU-Richtlinie 2014/24/EU zu Beschaffung und das GWB nochmals bestärkt. Es ist uns bisher noch schleierhaft, wie das System eines TVgG-Siegels, das nur das gesamte Unternehmen in den Blick nehmen kann und dieses wahrscheinlich über mehrere Jahre und über die gesamte Produktpalette hinweg zertifizieren soll, diesen Auftragsbezug bei Lieferleistungen, die je nach Form und Art aus verschiedenen Ländern kommen, gewährleisten soll. Sofern sich ein Unternehmen jedoch jedes einzelne Produkt durch ein TVgG-Siegel bestätigen lassen müsste, entspräche das in keiner Weise einer Entbürokratisierung.

Hier wäre es zielführender, wenn das Land NRW mit seinem Einkauf bereits auf dem Markt existierende, gute und glaubwürdige Siegel und Zertifikate förderte, indem diese direkt als Nachweis eingefordert würden. Diese Möglichkeit wurde durch die EU-Richtlinie 2014/24/EU und den § 34 der VgV und § 36 SektVO gestärkt. Wir empfehlen dem Land, diese neuen rechtlichen Möglichkeiten zur Vereinfachung der Vergaben in NRW zu nutzen und kein neues, zusätzliches Akkreditierungs- oder Siegelsystem aufzubauen.

Nicht zuletzt begrüßen wir die Einrichtung einer Servicestelle für Fragen zum TVgG NRW. Jedoch stellen wir die Frage, wie diese personell und finanziell ausgestattet ist, um die potentiell vielen Nachfragen zur Anwendung des TVgG zu handeln. Ist auch eine juristische Beratung vorgesehen? Dies hätte für die beschaffenden Stellen eine immense Bedeutung.

Fazit:

Wir eingangs erwähnt, begrüßen wir die Beibehaltung der verbindlichen Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch den § 7. Darüber hinaus befürworten wir die Ausgestaltung der zu berücksichtigen Umweltkriterien, insbesondere eine Stärkung der Berücksichtigung bei der Bedarfsermittlung. Ob das Ziel des Gesetzes, einen fairen Wettbewerb zu schaffen, erreicht wird, können wir durch den geringen Regelungsgehalt des vorliegenden Entwurfes im Hinblick auf den Umfang und die Definition der sensiblen Produktgruppen, Kontrolle, Prüfung, Nachweispflichten und Sanktionen sowie Nachunternehmerregelung im Hinblick auf die ILO-

Mindestnormen (§ 7) und die Umweltkriterien (§ 6) nicht einschätzen. Dies steht und fällt mit dem Entwurf zur RVO. Damit bleibt die Gefahr bestehen, dass die Defizite in Bezug auf die Glaubwürdigkeit und Effektivität des TVgG a.F. und der RVO a.F. nicht angegangen werden. Zentrale Paragraphen, die einen Ausschluss und eine Sanktionierung von Unternehmen vorsehen können, die grundlegende Arbeits- und Sozialstandards offen oder entgegen gemachter Angaben nicht einhalten, bleiben im vorliegenden Gesetzesentwurf ungenutzt und beziehen sich lediglich auf § 4 zu Mindest- und Tariflohnregelungen, nicht jedoch auf die Einhaltung der ILO-Normen. Wir bitten Sie daher, die in dieser Stellungnahme benannten Inkonsistenzen des Gesetzes zu korrigieren und die gemachten Änderungsvorschläge aufzunehmen.